

15. gemeinsame Dienstbesprechung der  
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und  
der Kataster- und Vermessungsverwaltung

# ***Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure***

B. Ehlers, MI, Referat III/4,  
Referentin Gutachterausschüsse für Grundstücksbewertung, Berufsrecht ÖbVI

5.- 6. September 2008



**Strukturreform des  
amtlichen Vermessungswesens**

Projektteam Berufsrecht

Abschlussbericht

Stellungnahmen  
von 15 ÖbVI  
(10 schriftlich; 5 mündlich)

## 2.13 Zentrale Abrechnungsstelle und ÖbVI-Kammer

Deutliche Ablehnung durch alle ÖbVI, die sich geäußert haben:

- Nutzen und Wirksamkeit fragwürdig
- es entstehen für den ÖbVI zusätzliche Kosten und ein erhöhter Aufwand
- nicht mit der Berufsausübung vereinbar: Erstellung von Kostenbescheiden gehört zum Kernbereich der hoheitlichen Tätigkeiten
- Aufbau von zusätzlicher Bürokratie und damit verbundener längerer Bearbeitungszeiten
- Missbrauch von Kenntnissen über Auftragslage von ÖbVI befürchtet

## 2.6 Kooperationen

- derzeit besteht eine Schlechterstellung der Kooperationen von ÖbVI / ÖbVI gegenüber den Kooperationen ÖbVI / gewerbliches Vermessungsbüro; daher ist die Möglichkeit zur Kooperation unter Beibehaltung der Geschäftsstellen zu schaffen
- Ausleihe von Geräten anderer ÖbVI muss auch ohne Kooperation möglich sein

## 2.11 Aufgaben und Organisation der Aufsicht

- Präsenz sollte erhöht werden
- Geschäftsprüfungen effektiver und praxisnäher organisieren
- Verstöße werden nicht ausreichend geahndet

## 2.9 Besondere Berufspflichten

### a) Vereinbarkeit von Beileihung und kommunalem Mandat

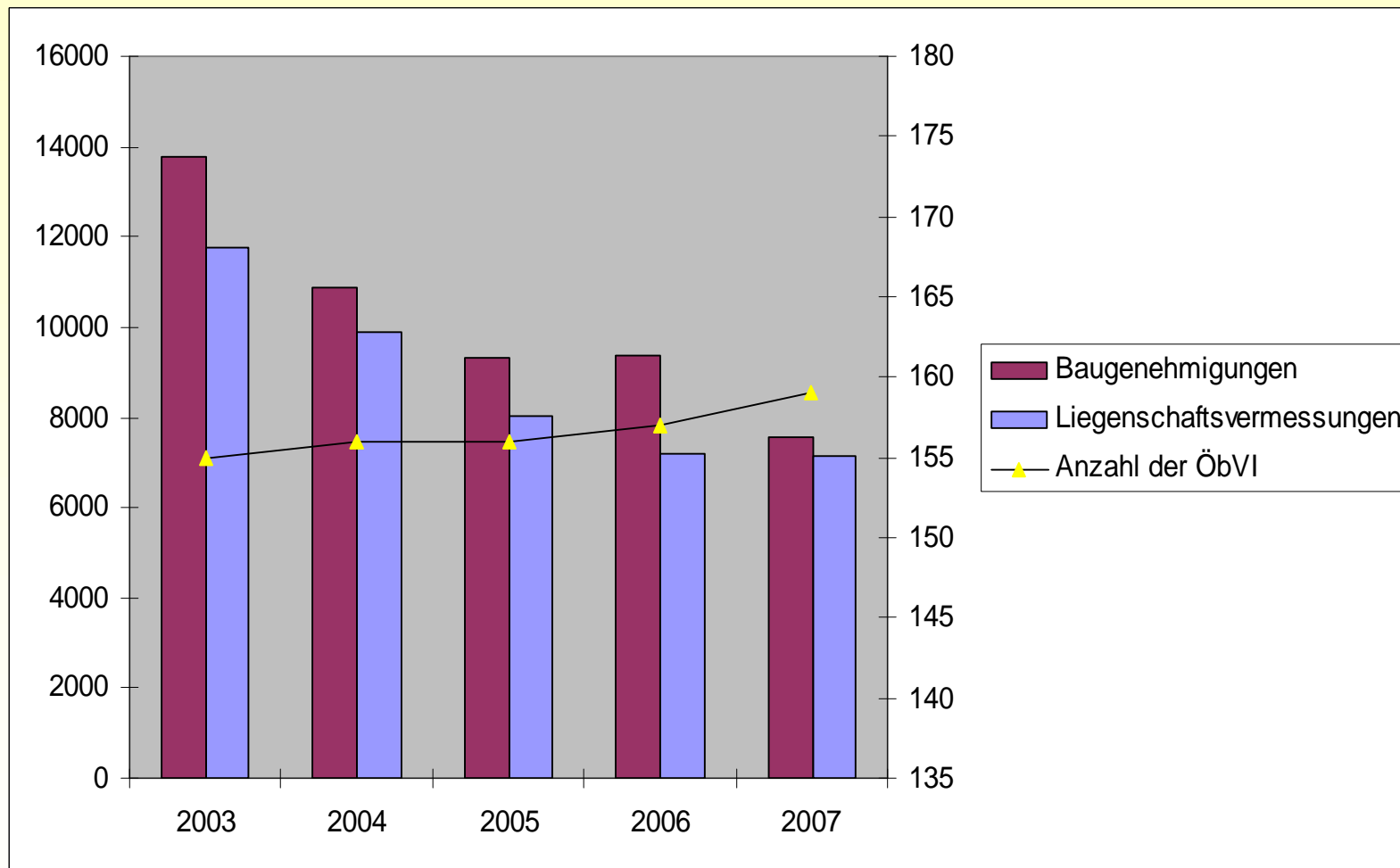
*Um ein öffentliches Amt glänzend zu verwalten, braucht man eine gewisse Anzahl guter und schlechter Eigenschaften.*

Marie von Ebner-Eschenbach (1830 – 1916); österreichische Schriftstellerin

*Wer moralische Werte nicht verinnerlicht hat, wird sich durch Gesetze nicht daran hindern lassen, Amt und Mandat zu missbrauchen.*

aus einer Stellungnahme einer ÖbVI zum Abschlussbericht des Projektteams

## 2.4 Zulassungsvoraussetzungen und –beschränkungen



## Aspekte Zulassungsbeschränkung:

- Bedarfsermittlung
- räumliche Verteilung der ÖbVI (Niederlassungsorte)
- Wirksamkeit der Zulassungsbeschränkung
- Übergabe von Büros / Übergangsfristen
- Zulassungsverfahren / Bewerberauswahl
- Auswirkungen auf andere berufsrechtliche Regelungen

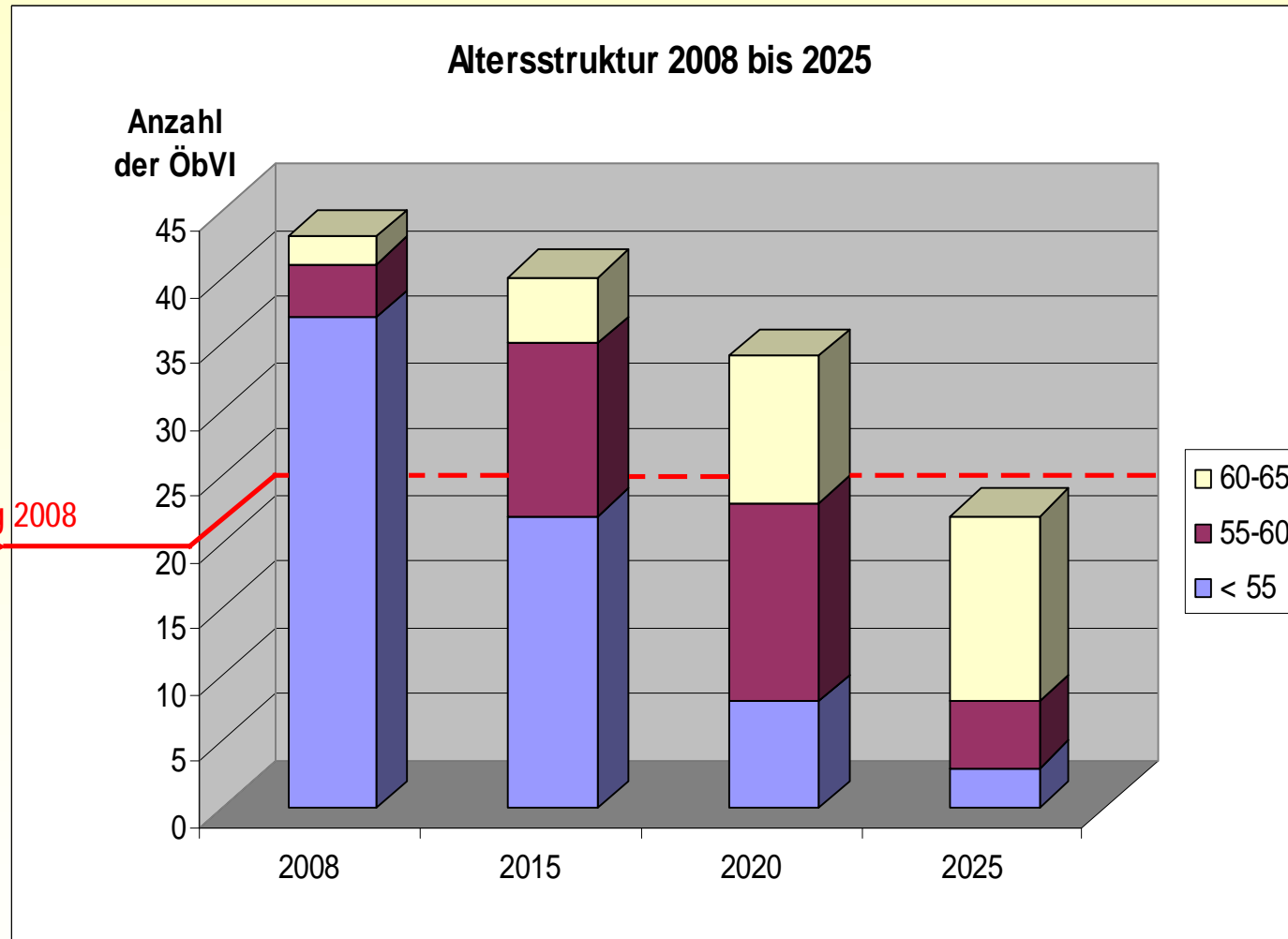
## Verwaltungsregionen des Landes Brandenburg



Verwaltungsregionen Landkreis / kreisfreie Stadt	LV, GE, Baug 2007	ÖbVI 01.08.08	ÖbVI- Bedarf
Prignitz Ostprignitz-Ruppin Oberhavel	4631	27	15-16
Uckermark Barnim	3809	18	10-12
Märkisch-Oderland Frankfurt (Oder) Oder-Spree	7831	28	16-18
Dahme-Spreewald Teltow-Fläming	4322	24	11-13
Potsdam-Mittelmark Potsdam Brandenburg a. d. Havel Havelland	8923	47	20-22
Spree-Neiße Cottbus Oberspreewald-Lausitz Elbe-Elster	4188	18	11-14

LV = Liegenschaftsvermessungen, GE = Gebäudeeinmessungen, Baug. = Baugenehmigungen

# Verwaltungsregion Potsdam-Mittelmark, Potsdam, Brandenburg a. d. Havel, Havelland



# *Quo vadis freier Beruf ?*

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit.